

VEREINSSATZUNG

des Katholische junge Gemeinde Landesstelle Bayern e.V. (Stand: 19.11.2021)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Katholische junge Gemeinde Landesstelle Bayern e.V." – kurz: KjG Landesstelle Bayern e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Katholischen jungen Gemeinde Landesarbeitsgemeinschaft Bayern. In dieser Arbeitsgemeinschaft koordinieren die Diözesanverbände der Katholischen jungen Gemeinde Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg ihre gemeinsamen Aufgaben auf Landesebene. Dabei verfolgen sie das Ziel, jungen Menschen bei der Gestaltung ihres Lebens zu helfen und sie zu befähigen, ihren Glauben zeitgemäß zu leben.

§ 5 Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und den Unterhalt einer dezentralen Landesstelle zur Koordinierung der Aktivitäten der unter § 4 angeführten Diözesanverbände.

§ 6 Mitgliedschaft

- Mitglieder sind die unter § 4 genannten Diözesanverbände
- die Mitglieder des Landesvorstandes der KjG Landesarbeitsgemeinschaft
- die weiteren Mitglieder des Vorstands des KjG Landesstelle Bayern e.V.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder/Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Diözesanverbandes endet durch:

- Auflösung
- Freiwilliger Austritt
- Ausschluss

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Landesvorstandes und der weiteren Mitglieder des Vorstands der KjG Landesstelle Bayern e.V. endet durch:

- Tod
- Ausscheiden aus dem jeweiligen Vorstand
- Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich persönlich zu rechtfertigen.

Eine schriftliche Stellungnahme der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Stimmrecht
 - a) Je zwei Delegierte unterschiedlichen Geschlechts aus jedem unter § 4 genannten Diözesanverband. Die Stimmen des Diözesanverbands werden von den Mitgliedern der Diözesanleitung wahrgenommen. Die Stimmen können von der Diözesanleitung delegiert werden.
Ist die Diözesanleitung unbesetzt, so dürfen für die Stimmen Delegierte von der Diözesankonferenz gewählt werden.
 - b) Die Mitglieder des Landesvorstandes der KjG Landesarbeitsgemeinschaft
 - c) Der*Die Beisitzer*in, der*die nicht dem Landesvorstand angehört.
2. Die Mitglieder treten jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern beantragt wird.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von drei Wochen und der Angabe der Tagesordnung.
5. Vor erstmaligem Eintritt in die Tagesordnung sind die Delegierten für die stattfindende Mitgliederversammlung festzustellen und niederzuschreiben.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Delegierte von mindestens vier Diözesanverbänden anwesend sind.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
8. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
9. Für die Änderung von §§ 3,4,12 (Gemeinnützigkeit, Zweck, Auflösung) bedarf es zusätzlich der Zustimmung von mindestens fünf Diözesanverbänden. Hierbei müssen sich die Delegierten eines Diözesanverbandes auf ein einheitliches Abstimmungsverhalten einigen. Können sie dies nicht, bzw. stimmen sie unterschiedlich ab, so ist ihr Votum als Enthaltung zu werten.
10. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem*der Protokollführer*in und einem*einer der drei Vorsitzenden zu unterzeichnen.
11. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Finanzberichtes und der geprüften Jahresrechnung des geprüften Jahresabschlusses;
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über den Stellenplan der Landesstelle;
 - d) Beschlussfassung über die Höhe und das Verfahren zur Erhebung der Umlage;
 - e) Verabschiedung eines Haushaltsplanes;
 - f) Wahl des Vorstandes;
 - g) Wahl mindestens zweier Rechnungsprüfer*innen;
 - h) Änderung der Vereinsatzung;
 - i) Änderung der Satzung der KjG Landesstiftung
 - j) Berufung und Wahl der Mitglieder des Stiftungskuratoriums der KjG Landesstiftung, Stiftung der Katholischen jungen Gemeinde, LAG Bayern
 - k) Ausschluss von Mitgliedern;
 - l) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen;
 - m) Beschlussfassung über den Abschluss von Kauf-, Tausch-, Honorar- und Mietverträgen im Wert von jeweils mehr als 2.500 €, sofern sie im Haushaltsplan nichtvorgesehen sind;

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den drei Vorsitzenden und drei Beisitzer*innen. Die Mitglieder des Landesvorstandes der Katholischen Jungen Gemeinde, Landesarbeitsgemeinschaft Bayern (im Folgenden: LAG-Vorstand) sind geborene Mitglieder des Vorstandes.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - Die drei Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei Vorsitzenden je einzeln vertreten.
3. Wahlen:
 - a) Die Amtszeit der drei Vorsitzenden ist an das jeweilige Mandat des ehrenamtlichen Mitgliedes des LAG-Vorstandes gebunden.¹

¹ Die drei Vorsitzenden können im Rahmen ihres Mandats als ehrenamtliche Mitglieder des LAG-Vorstands eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese darf jedoch nicht unangemessen hoch sein.

- b) Sind alle ehrenamtlichen Ämter des LAG-Vorstandes vakant, so sind zwei Personen, nach Möglichkeit geschlechtergerecht, aus den Reihen der Mitglieder des Vereins als Vorsitzende § 6(1) für die Dauer der Vakanz, längstens jedoch für zwei Jahre, zu wählen.
 - c) Beisitzer*innen des Vereins sind die hauptamtlichen Mitglieder des LAG-Vorstandes. Weiterhin ist ein*e Beisitzer*in aus den Reihen der Mitglieder des Vereins für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
4. Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung:
- a) Grundsätzlich sind sämtliche Mitglieder des Vorstands stimmberechtigt. Bei Entscheidungen, welche die Stellen der hauptamtlichen Mitglieder betreffen, bleibt die jeweils betroffene Person jedoch ohne Stimmrecht.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - c) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren oder auf einer Videokonferenz gefasst werden.
5. Dem Vorstand sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Anstellung von Mitarbeiter*innen im Rahmen des Stellenplans;
 - b) die laufende Verwaltung der beschafften Geld- und Sachmittel;
 - c) die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Vereins;
 - d) die Sorge für die ordnungsgemäße Buchführung;
 - e) Erstellung des Finanzberichtes und des Jahresabschlusses;
 - f) Erstellung eines Tätigkeitsberichtes;
 - g) Ausübung der Fachaufsicht über die Hauptamtlichen Landesvorstände;
 - h) Die Vorsitzenden bestimmen, wer von ihnen die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitglieder des LAG-Vorstandes ausübt. Die Bestimmung ist gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären. Sie gilt, bis sie durch eine erneute Bestimmung ersetzt wird. Kommt eine Einigung zwischen den Vorsitzenden nicht zustande, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - i) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr, zusammen. Form und Frist der Einberufung regelt dieser selbst.
7. Die Mitglieder des Vorstands müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein.

§ 12 Geschäftsstelle

Der KjG Landesstelle Bayern e.V. unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Diese wird durch eine*n Geschäftsführer*in geleitet, welche*r aus den Reihen der e.V. Beisitzer*innen durch den e.V. Vorstand zu bestellen ist. Diese*r hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Die Vertretungsmacht ist auf Rechtsgeschäfte bis zu 1.000 Euro beschränkt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 10 (8) der Vereinsatzung) aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen zu je gleichen Teilen an die unter §4 genannten Diözesanverbände der Katholischen

jungen Gemeinde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Zustimmungspflichtigkeit

Zum Wirksamwerden von Änderungen der §§ 3, 4, 12 (Gemeinnützigkeit, Zweck, Auflösung) bedarf es der Zustimmung der Landesversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft der Katholischen jungen Gemeinde in Bayern.

München, den 19. November 2021